

**Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“
gemäß § 78 SGB VIII der Landeshauptstadt Dresden
– in der Fassung vom 1. April 2019 –**

Präambel

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sollen den Planungsprozess der Kinder- und Jugendhilfe und den Informationsfluss zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Trägern der freien Jugendhilfe im Sinne einer guten Zusammenarbeit in Dresden unterstützen. Sie sollen darauf hinwirken, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen (vgl. § 78 SGB VIII).

Die Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ hat sich mit Beschluss vom 1. April 2019 folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Folgende Zielstellungen sind von der Arbeitsgemeinschaft anzustreben:

1. aktive Mitwirkung an den Prozessen der Jugendhilfeplanung der Landeshauptstadt Dresden
2. Aufzeigen aktueller jugendhilferelevanter Entwicklungen
3. Informationsaustausch mit dem Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung von politischen Entscheidungen in einer Stellung als begleitendes Gremium
4. fachlicher Austausch und Erarbeitung fachlicher Empfehlungen

§ 2 Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft führt in der Regel mindestens zwei, höchstens sechs Sitzungen pro Jahr durch. Anzahl und Termine der Sitzungen werden in der ersten Sitzung des Jahres gemeinsam geplant und vereinbart. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und im Anschluss an alle Mitglieder und deren Vertreter/-innen sowie an das Sachgebiet Jugendhilfeplanung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Dresden zu übersenden. Für das Protokoll soll die aktuelle Vorlage der Verwaltung des Jugendamtes verwendet werden, welche im Jugendinfoservice auf <https://jugendinfoservice.dresden.de> zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Die Arbeitsgemeinschaft entscheidet über die Anzahl, Gründung oder Beendigung sowie die Ausrichtung und die wesentlichen Arbeitsinhalte der ihr zugehörigen Facharbeitsgruppen. Facharbeitsgruppen arbeiten nach der Bestätigung eines Arbeitsauftrages durch die AG HzE an jugendhilferelevanten, jugendhilfepolitische und trägerübergreifenden Themen, welche der Trägervielfalt der Stadt Dresden entsprechen. Der öffentliche Träger sichert seine Mitarbeit in den Facharbeitsgruppen ab. Eine Facharbeitsgruppe arbeitet immer befristet.
- 3) Die Arbeitsgemeinschaft informiert sich über die Ergebnisse der zugehörigen Facharbeitsgruppen und der anderen Arbeitsgemeinschaften. Diese Themen werden ggf. weiterbearbeitet.

- 4) Die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft werden in geeigneter Form der Fachöffentlichkeit und dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis gegeben. Dazu werden z. B. die Protokolle der Arbeitsgemeinschaft auf www.jugendinfoservice.dresden.de im Fachkräfteportal veröffentlicht.
- 5) Die Arbeitsgemeinschaft initiiert und begleitet Fachdiskussionen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich in der Regel aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 - mindestens ein/-e Vertreter/-in, bis zu maximal drei benannten Vertreter/-innen der Verwaltung des Jugendamtes
 - bis zu sieben gewählten Vertreter/-innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe
 - bis zu zwei gewählten Vertreter/-innen der privaten gewerblichen Träger und
 - bis zu zwei Vertreter/-innen der Träger der freien Jugendhilfe, die durch die Liga der Wohlfahrtsverbände benannt werden können.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ werden für die Dauer von drei Jahren in einem Plenum¹ gewählt. Wahlberechtigt sind alle Träger der freien Jugendhilfe, die im Leistungsfeld Hilfen zur Erziehung für das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden in Dresden zuständig sind.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied dauerhaft aus der Arbeitsgemeinschaft aus, ist das Ausscheiden schriftlich zu erklären. In diesem Fall rückt die jeweilige Vertretung nach. Vertreter/-innen sind entweder benannt (öffentlicher Träger) oder sind gewählt (freie Träger).
- (4) Gewählten Vertreter/-innen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie von der Liga der Wohlfahrtsverbände benannten Mitgliedern steht jeweils eine Stimme zu. Vertreter*innen der Verwaltung des Jugendamtes haben kein Stimmrecht.
- (5) Privaten und gewerblichen Trägern der Jugendhilfe wird ermöglicht, in der Arbeitsgemeinschaft mit beratender Funktion mitzuwirken.
- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen aus ihrer Mitte zwei Sprecher/-innen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von einem Jahr. Bei Ausscheiden ist diese Stelle durch Wahl neu zu besetzen. Zur Gewährleistung der Kommunikation untereinander sollen die Kontaktdaten der Sprecher/-innen mit deren Einverständnis auf dem Fachkräfteportal unter <https://jugendinfoservice.dresden.de> veröffentlicht werden.
- (7) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft vertreten sich gegenseitig. Die jeweilige Vertretung jedes Mitglieds ist schriftlich zu benennen. Die Beschlussfassung ist unter § 6 Beschlussfassung, Anstrich (2) geregelt.
- (8) Für konkrete Themen können Gäste eingeladen werden, die Rederecht, aber kein Stimmrecht erhalten.
- (9) Der Geschäftsordnung ist eine Anlage „Mitgliederliste der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII Hilfen zur Erziehung“ mit den folgenden Inhalten beizufügen: Namen und Vornamen der Mitglieder und ihrer Vertretungen mit dienstlicher Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Kontaktdaten sowie dem Namen des jeweiligen Trägers. Diese Liste wird durch die Sprecher/-innen geführt und nicht veröffentlicht.

¹ Das Plenum ist eine, durch die Sprecher/-innen der AG HzE einzuberufende Versammlung bzw. Zusammenkunft aller Träger, die im Leistungsfeld HzE Leistungen erbringen. Die Teilnahme ist freiwillig.

§ 4 Aufgaben der Sprecher/-innen

- (1) Die Sprecher/-innen bereiten die Sitzungen vor und moderieren diese. Sie sorgen dafür, dass ein Ergebnisprotokoll erstellt und später gemäß § 2 (3) dieser Geschäftsordnung veröffentlicht wird.
- (2) Die Sprecher/-innen stimmen die Tagesordnung mit der Verwaltung des Jugendamtes ab. Sie wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Mitglieder versandt. Weitere Tagesordnungspunkte können aus aktuellem Anlass durch die Mitglieder vorgeschlagen werden.
- (3) Die Sprecher/-innen vertreten die Arbeitsgemeinschaft nach außen. Sie tragen insbesondere die Verantwortung dafür, dass die Arbeitsergebnisse der Arbeitsgemeinschaft sowie ihre Beschlüsse in die fachliche und politische Diskussion kommuniziert werden. Sie sind in ihrer Aufgabenerfüllung an die von der Arbeitsgemeinschaft gefassten Beschlüsse gebunden.
- (4) Die Sprecher/-innen sind Ansprechpartner/-innen für das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden, insbesondere für das Sachgebiet Jugendhilfeplanung und den Jugendhilfeausschuss.
- (5) Die Sprecher/-innen sind gegenüber der Arbeitsgemeinschaft, die sie vertreten, sowie gegenüber dem Jugendhilfeausschuss über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig. Sie erstatten dem Jugendhilfeausschuss über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft jährlich schriftlich Bericht (zwei bis drei Seiten).

§ 5 Themenbotschafter/-innen

- (1) Für jede zugehörige Facharbeitsgruppe und die anderen Arbeitsgemeinschaften (vgl. Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I – Allgemeiner Teil, V1772/17 i. V. m. A0501/18) sind aus der Reihe der Mitglieder Themenbotschafter/-innen zu bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied soll für mindestens eine Facharbeitsgruppe oder Arbeitsgemeinschaft Themenbotschafter/-in sein.
- (3) Die Themenbotschafter/-innen sichern den Informationsfluss gem. § 2 (4). Dies kann beispielsweise durch Lesen der Protokolle und/oder persönliche Rückfragen geschehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft kann zu ihren Themen und Arbeitsergebnissen Beschlüsse fassen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Sie ist beschlussfähig, wenn eine Abstimmung durch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn ein Mitglied für die jeweilige Sitzung sein Stimmverhalten in Textform erklärt hat.
- (3) Vor der Beschlussfassung sind die Stimmberechtigungen und die Beschlussfähigkeit durch die Sprecher/-innen festzustellen.
- (4) Zielstellung der Arbeitsgemeinschaft ist es, zu fachlichen Themen inhaltlichen Konsens oder Kompromisse zu finden. Sollte eine Entscheidung der Arbeitsgemeinschaft der Haltung der Verwaltung des Jugendamtes nach dem Diskussionsprozess weiter entgegenstehen, werden in den Protokollen und ggf. bei Zuarbeiten für den Jugendhilfeausschuss beide Varianten nebeneinander veröffentlicht.

- (5) Die Art der Beschlussfassung wird durch die Arbeitsgemeinschaft festgelegt. Dabei kann zwischen der persönlichen Beschlussfassung während einer Sitzung oder der elektronischen Beschlussfassung (Umlaufbeschluss per E-Mail) zum vereinbarten Termin gewählt werden.
- (6) Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Im Fall der Stimmengleichheit ist der betreffende Punkt abgelehnt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Von dieser Geschäftsordnung unberührt bleiben
 - die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in der Zielsetzung und der Durchführung ihrer Aufgaben sowie der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur (§ 4 Abs. 1 SGB VIII),
 - die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Jugendhilfeplanung (§ 71 Abs. 2 SGB VIII) und
 - die Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII).

§ 8 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Arbeitsgemeinschaft ab 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Schriftform und müssen durch die Arbeitsgemeinschaft beschlossen werden.
- (3) Über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grunde unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich in einem solchen Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt.